- 64. 1. Kann ber Kreis für Magnahmen bes Landrats, die er als Staatsorgan getroffen hat, schadensersaspflichtig gemacht werden?
- 2. Was ist unter einem Zwangs- und Bannrechte zu verstehen, bessen Aufhebung nach dem Inhalt der Berleihungsurfunde ohne Entschädigung zulässig sein soll?

MVerf. Art. 131. BGB. § 830 Abs. 2. RGewd. §§ 7, 8. Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Preuß. GS. S. 181) § 24. Preuß. Geset betreffend die Ausbedung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdedereigewerdes bezüglichen Berechtigungen vom 17. Dezember 1872 (GS. S. 717) §§ 1, 2.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juli 1930 i. S. F. (M.) w. Areis J. (Bell.) VI 394/29.

- I. Landgericht Nordhausen.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Die Abbederei in N. wurde zulett von der Witwe F. betrieben, die sie von ihrem Bater übernommen, zu Ledzeiten ihres Shemannes durch diesen und nach seinem Tode für sich und ihre Kinder ausgeübt hatte. Der Landrat erhob gegen den Betrieb seuchenpolizeisliche Beanstandungen. Am 3. Oktober 1917 schloß der verklagte Kreis, vertreten durch den Kreisausschuß, mit dem Abdedereibesiger Sch. in Roeinen Bertrag über Ablieferung von Tierkadavern an dessen Abdederei. Am 6. Oktober 1917 erließ der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschussern an die Abdederei die Ablieferung von Tierkadavern an die Abdederei des Sch. in Koeinen von Tierkadavern an die Abdederei des Sch. angeordnet wurde. Hiervon setzte der Landrat die Witwe F. am 11. Oktober 1917 in Kenntnis mit dem Anheimgeben, salls sie das

Abbedereigewerbe weiter betreiben wolle, einen neuen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer vorschriftsmäßigen Abbederei nach § 16 RGew. zu stellen. Alles das geschah im Einvernehmen mit dem Regierungspräsibenten und auf bessen Anordnung.

Die Witwe K. erhob nunmehr Klage gegen den Kreis, und zwar zunächst auf Keststellung ihres Abdeckereibrivilegs und der Schadensersatoflicht bes Beklagten. Das Privileg leitete sie aus einer Verleihungsurkunde bes Grafen Heinrich zu Stolberg und Königstein vom Sonntag Anvocavit 1588 und aus einer ihrem Chemann am 15. September 1856 vom Grafen Afred zu Stolberg erteilten Erneuerungsurkunde her; außerdem stützte sie sich auf den mit ihrem Chemann geschlossenen Erbbertrag vom 26. September 1883. Am Laufe des ersten Rechtszuges änderte sie ihre Klaganträge, indem sie in erster Linie Rahlung von 16 250 RM. als Teilbetrag ihres Schadens begehrte und den Antrag auf Feststellung des Brivilegs nur noch hilfsweise stellte. Der Beklagte bestritt das Bestehen des Privileas und die Rlagebefugnis der Rlägerin, bestritt ferner, daß ein Schaben entstanden und daß für einen etwaigen Schaden er der richtige Beklagte sei, und warf der Mägerin alleiniges Verschulden vor, weil ihr Betrieb den volizeilichen Anforderungen nicht entsprochen babe.

Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Auf die Revision eines der Erben der im Laufe des zweiten Rechtszuges verstorbenen Klägerin wurde das Berufungsurteil, soweit darin der Feststellungsantrag abgewiesen war, aufgehoben und in diesem Umsange die Sache zurückerwiesen. Im übrigen wurde die Revision zurückgewiesen.

Grünbe:

(Nach Bejahung der Zulässigieit der Revision wird sortgefahren:) In der Sache selbst kann die Revision insoweit nicht für begründet erachtet werden, als sie den Hauptantrag der ursprünglichen Mägerin weiter versolgen will. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht angenommen, daß der eingetretene Schaden nur auf Handlungen von Staatsorganen, nämlich des Landrats in seiner Eigenschaft als Inhaber der Kreispolizei (§ 24 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884; RGB. Bd. 100 S. 188) und des Regierungspräsidenten, zurückzusühren und daß der verslagte Kreis dasur nicht verantwortlich ist. Wenn die Revision meint, der Bertragsschluß des Beklagten mit Sch. sei ein Teil der Maßnahmen

gewesen, durch den in das Recht der Kläger eingegriffen worden sei, und diese Maknahme sei in bewuktem Rusammenwirken mit dem Landrat getroffen worden, so wäre das nur unter dem Gesichtsbunkt der Beibilfe zu einer vorfählich begangenen unerlaubten Handlung von Bedeutung. Von einer solchen kann aber nach dem in den Porinstanzen vorgetragenen Sachverhalt keine Rede sein, und auch die Revision nimmt nur fahrlässiges Verschulden an, da sie dem Beklagten vorwirft, er habe nicht genügend geprüft, ob die Rechte der Rläger entgegenständen. Sollten die getroffenen Maknahmen objektiv unberechtigt gewesen sein und ihnen eine fahrlässige Verkennung bes Rechtes ober ber tatfächlichen Verhältnisse zugrunde gelegen haben, so mag für die schädigenden Maknahmen der Stagts= organe der Staat, asso das Land Breußen, nach Artikel 131 RVerf. verantwortlich sein. Die vorbereitenden und unterstützenden Maknahmen bes Beklaaten, nämlich der Vertragsschluß mit Sch, und die Rustimmung des Kreisausschusses zum Erlasse der Polizeiverordnung. haben für sich allein die Kläger nicht geschädigt und können den Beklagten auch nicht wegen Beihilfe verantwortlich machen, da biese nicht fahrlässig, sondern nur vorsäklich begangen werden kann (RGA. Bb. 65 S. 160, Bb. 99 S. 94; Pland-Flad 4. Aufl. S. 1777).

Dagegen ist die Revision insoweit begründet, als sie die Zurückweisung des Feststellungsbegehrens, also des Hilfsantrags betrifft. Dieser Antrag, der eigentlich den Kern des Rechtsstreits bildet und in der Klageschrift auch an erster Stelle stand, war vom Landgericht wegen Fehlens eines Interesses an der alsbaldigen Feststellung abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat das misbilligt und ohne Rechtsirrtum ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung des vom Beklagten bestrittenen Abdeckereiprivilegs und insoweit auch die Passiveligitimation des Beklagten als vorhanden angenommen. Der Borderrichter gelangt aber zur Abweisung auch diese Teils der Klage, weil das Privileg durch § 1 Kr. 2 des preuß. Gesehses vom 17. Dezember 1872 aufgehoben worden sei, und zwar ohne Entschädigung. Wuß es schon aufsallen, daß trozdem das Privileg noch dis zum Jahre 1917 hat ausgeübt werden können, so erweist sich auch die Ansicht des Berufungsrichters als rechtlich nicht haltbar.

Er findet die Rechtsgrundlage für das Privileg in der Verleihungsurkunde des Grafen Heinrich zu Stolberg und Königstein vom Sonntag Juvocavit 1588. Darin ist beurkundet, daß dem Scharfrichtermeister Michel Fa. sowie seinen "Erben und Erbnehmern" das Scharfrichteramt im Amte H. "erblich verkauft und überlassen" ist. Pflichten und Rechte werden genannt; zu letzteren gehört, daß die Untertanen des Amts gehalten sein sollen, ihr gefallenes Vieh von "keinem anderen als demjenigen, welchen er in-seiner Wohnung zu N. hat" abbeden zu lassen. Die Urkunde macht den Vorbehalt:

Im Fall von ihm oder seinen Mitbenannten nicht allen Punkten bieses Brieses gemäß gelebt, auch sie sich sonsten gegen Uns oder die Unsern unbilliger Gebühr verhalten würden, daß wir diese Berschreibung zu retraktieren und die Pflege anderen auszutun Macht haben wollen, alles getreulich und ohne Gefährde.

Das hierin verliehene Brivileg ist, wie der Anhalt der Urkunde klar ergibt und wie auch das Berufungsgericht annimmt, durch lästigen Vertrag mit dem Regalberrn, nämlich durch Kauf, begründet worden. Seine Auslegung durch das Berufungsgericht ist daher in demselben Umfange wie die von Verträgen überhaupt revisibel, während ein durch Gesetzgebungsaft verliehenes Privileg von räumlich so beschränktem Umfange eine nicht revisible Rechtsnorm bilden würde (§ 549 ABD.: RGA. Bb. 94 S. 36 mit Anführungen). Das Brivilea ist nach der nicht revisiblen Annahme des Berufungsgerichts weber durch die hannoversche Gesetzgebung berührt worden noch durch die der staatsrechtlichen Befugnis entbehrende Reuverleihung vom Jahre 1856. Den Anhalt des Brivileas bestimmt der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum als Awanas- und Bannrecht (val. RGA, Bb. 67 S. 225). Ob es ein persönliches Recht ist, wie er annimmt, ober ein mit einem Grundstüd verbundenes Recht, kann hier dahingestellt bleiben. Den Begriff des "Erbnehmers" legt das Berufungsgericht in weitem Sinne aus und versteht darunter jeden, der befugterweise das Recht von dem Erblasser übernommen hat. Diese Auslegung ist unbedenklich (vgl. RGUtt. v. 26. Kanuar 1900 VIa 303/99 in seinem in RGA. Bb. 45 S. 267 nicht abgedruckten Teile und die Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts im Gewerbe-Archiv Bb. 12 S. 223, Bb. 15 S. 16). Nach dieser Auslegung und den tatsächlichen Feststellungen war die ursprüngliche Klägerin nach ihrem Bater Inhaberin des Rechts, sodaß dahinstehen kann, ob ihr außerdem noch die vom Berufungsgericht angeführten gesetlichen Bermutungen zur Seite stanben.

Das Recht soll nun aber, wie der Borderrichter annimmt, zu denjenigen Awangs- und Bannrechten gehören, deren Aufhebung

nach dem Anhalt der Verleibungsurfunde ohne Entschädigung zulässig sei, und soll darum durch § 1 Nr. 2 des erwähnten preuß. Ge= sekes betr. die Aushebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen vom 17. Dezember 1872 aufgehoben worden sein. Die gesetliche Aufhebung von Awangsund Bannrechten, deren Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, findet sich schon in § 4 Nr. 2 ber preuß. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (GS. S. 41), doch waren die Abdeckereigerechtiakeiten davon ausgenommen (§ 8). Auf diese wurde die Bestimmung durch § 1 Nr. IV 4 des breuß. Gesehes betreffend die Regulierung des Abdedereiwesens vom 31. Mai 1858 (GS. S. 333) ausgebehnt. Die gleiche Vorschrift kehrte in dem preuß. Gesetze betreffend die Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den neu erworbenen Landesteilen vom 17. März 1868 (GS. S. 249) wieder, doch waren auch bier die Abdedereigerechtigkeiten wiederum ausgenommen (§ 2 Nr. 2, § 11). Sodann hob § 1 des genannten Gesepes bom 17. Dezember 1872, "soweit es nicht schon geschehen", auch für das Abdedereigewerbe unter anderem die Zwangs- und Bannrechte auf, beren Aufhebung nach dem Inhalt der Verleibungsurkunden ohne Entichädigung zulässig war. Endlich hob auch die Reichsgewerbeordnung in § 7 Nr. 3 solche Zwangs- und Bannrechte vom 1. Januar 1873 ab auf. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß § 7 RGewD. für die Abdedereien keine Bedeutung habe, trifft nur für die Nr. 2 bes § 7 zu, nicht aber für die hier in Betracht kommende Nr. 3 (vgl. Landmann-Rohmer Gewerbeordnung 7. Aufl. § 7 Anm. 4). Die Bestimmung dedt sich also für die Abdedereien mit der des lettgenannten preußischen Gesetzes, bessen Inkrafttreten ursprünglich für einen früheren Reitvunkt in Aussicht genommen war (Druck, bes Breuk, AbaH. 1871/72 Anlagen Bd. 3 S. 1561), sich aber dann boch bis nach dem 1. Kanuar 1873 verschob. Makaebend ist daher, wenn eine von diesen Bestimmungen anzuwenden ist, die vom 1. Januar 1873 ab in Kraft getretene Vorschrift der Reichsgewerbeordnung. Indessen kommt darauf nichts an, da anzunehmen ist, daß die genannte Bestimmung in allen fünf Gesetzen denselben Sinn hat haben sollen. Aus den Motiven zum Gesetze von 1868 (Druck. des Breuß. Abah. 1867/68 Anlagen Bb. 1 S. 436, 439) ergibt sich, daß dabei an jederzeit widerrufliche Rechte gedacht ist, durch deren Wegfall, eben wegen ihrer freien Widerruflichkeit, tein berechtigtes Interesse verlest werden kann. Ahnlich bemerkt die Begründung zu § 7 RGewd. (Reichstagsverhandlungen 1869 Bd. 3 S. 110), daß bei den Zwangsund Bannrechten, deren Aufhebung nach dem Inhalt der Berleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, der Aufhebung kein Recht entgegenstehe, und daß ebensowenig vorauszusepen sei, es werde dadurch eine erhebliche Schädigung der Interessen herbeigeführt. Der Gedanke aller dieser gleichlautenden Borschriften war der: der Gespeder setzt sich an die Stelle dessen, der das Recht widerrussich verliehen hat, und übt dessen Besugnis aus, das Recht ohne Entschädigung aufzuheben.

Nun erkennt das Berufungsgericht selbst an, daß sich der Graf zu Stolberg bei der Verleihung des Privilegs, wie das bei einem käuflich überlassenen Recht kaum anders geschehen konnte, die Befugnis zum Widerruf nicht uneingeschränkt vorbehalten hat, sondern nur für den in der Verleihungsurkunde näher umschriebenen Kall der Pflichtverletzung des Anhabers. Eine solche ist nicht festgestellt. nicht einmal behaubtet. Das Verhalten, das der ursprünglichen Mägerin vom Beklagten vorgeworfen worden ist, kann für die Frage. ob das Recht vom 1. Januar 1873 ab gesetlich aufgehoben ist, nicht in Betracht kommen. Hätte der Graf zu Stolberg das Recht ohne jene Boraussehung widerrufen, so hätte er offenbares Unrecht begangen und sich an sein Versprechen: "alles getreulich und ohne Gefährbe" nicht gehalten. Das Unrecht wäre nicht baburch zum Recht geworden, daß es in jenen Zeiten, wie der Vorderrichter meint, an einer Inftang gefehlt hatte, die berufen gewesen mare, die Grunde des Widerrufs nachzubrüfen und die Willfür als solche festzustellen. hat aber ber Gesetzeber in neuerer Zeit die Widerrufsbefugnis des Verleihers an dessen Stelle ausüben wollen, so hat es ihm doch sicherlich ferngelegen, an seiner Stelle ein Unrecht zu begeben. Danach beruht die Annahme des Berufungsgerichts, es bandle sich hier um ein Zwangs- und Bannrecht, bessen Aushebung nach bem Inhalt der Berleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig sei, auf Rechtsirrtum; sie verlett ebenso den § 7 Nr. 3 RGewo, wie den § 1 Nr. 2 des preuß. Gesetzes vom 17. Dezember 1872. Vielmehr ist das Zwangs- und Bannrecht, da die Verpflichtung den Bewohnern eines Bezirks vermöge ihres Wohnlikes obliegt, nach § 8 Nr. 1 NGew O. und § 2 des preuß. Gesetzes ablösbar (vgl. Entsch. des Preuß. DRG. Bd. 47 S. 343). Daß es aber nach biefen Vorschriften abgelöst worden sei, hat der Beklagte nicht behauptet. Also besteht es noch. Auch das Preuß. Oberverwaltungsgericht hat in der Entscheidung Bd. 35 S. 338 ein Abdeckereiprivileg, und zwar anscheinend ebenfalls ein Zwangs- und Bannrecht, als fortbestehend behandelt, dessen leiher sich vorbehalten hatte, es zu widerrusen, "sofern die über- nommenen Pflichten nicht erfüllt werden sollten".

Das Berufungsurteil mußte baher insoweit aufgehoben werden, als es den Antrag auf Feststellung des Zwangs- und Bannrechts abgewiesen hat. Die Feststellung selbst zu tressen, sieht sich das Revisionsgericht verhindert, weil mit dem Antrage zugleich die Feststellung des räumlichen Umsangs des Nechts begehrt wird und nicht klar ersichtlich ist, ob und inwieweit der Beklagte diesen Umsang bestreitet. Die Sache mußte deshalb zur anderweiten Verhandlung und Entsscheidung über den Feststellungsantrag an das Verufungsgericht zurückverwiesen werden.